

## BESCHÄFTIGUNG VON SAISONARBEITSKRÄFTEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

**Bäuerliche Betriebe und Forstunternehmen, die im Rahmen einer entsprechenden Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ausländische Saisonarbeitskräfte beschäftigen möchten, sollten beim Einbringen des Antrags folgendes beachten:**

1. Das Arbeitsmarktservice ist gesetzlich verpflichtet, geeignete arbeitssuchende Personen aus dem Inland auch für Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln. Das kann über organisierte Jobbörsen oder über Einzelvermittlung geschehen. Die Saisonbewilligung ist nicht zu erteilen, wenn solche Personen zur Verfügung stehen, vom Arbeitgeber aber aus rechtlichen nicht relevanten Gründen abgelehnt werden.
2. Bei der Erteilung der Bewilligung hat das Arbeitsmarktservice jene Betriebe zu bevorzugen, die Saisonarbeiter und -arbeiterinnen aus Kroatien einstellen wollen oder Asylwerber oder -werberinnen. Letztere müssen eine Aufenthaltskarte vorweisen können und seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sein.
3. Für kroatische EU-Bürger/innen, die schon in den vergangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingentes im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen Kontingentbewilligungen bis zu einer Gesamtdauer von neuen Monaten erteilt werden.
4. Bei der Antragstellung für befristet zugelassene Arbeitskräfte, die weder Asylwerber noch kroatische Staatsbürger sind, ist zu beachten, dass nach Erteilung der Saisonbewilligung ein Visum zu beantragen ist.

**Achtung:** Eine Aufnahme der Beschäftigung ist erst bei Vorliegen eines gültigen Visums erlaubt.

Verfügt die beantragte Person über ein Visum C mit mehrjähriger Geltungsdauer und beträgt die beantragte Beschäftigungszeit mehr als 90 Tage, darf die Arbeitsaufnahme erst erfolgen, wenn ein Visum D ausgestellt wurde.

**Antragsformulare und nähere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage [www.ams.at](http://www.ams.at) unter „Service für Unternehmen“, Download und Formulare.**

Über bestehende Saisonarbeitskräfte-Verordnungen und deren zeitlichen Geltungsrahmen informiert Sie Ihre regionale Geschäftsstelle des AMS.

Kontingentbewilligungen für Drittstaatsangehörige sind mit sechs Monaten befristet.

Erntehelferbewilligungen werden nur für einen Zeitraum von max. sechs Wochen erteilt.